

Satzung des
TSV ALTHAUSEN-NEUNKIRCHEN 1960 e.V.

A. Name und Zweck

§ 1

Name, Sitz

- (1.) Der Verein führt den Namen „TSV Althausen-Neunkirchen 1960 e.V.“
- (2.) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Mergentheim
- (3.) Die Vereinsfarben sind weiß-rot.
- (4.) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Mergentheim unter der Nr. VR 318 eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1.) Der Verein ist eine Gemeinschaft, die die Förderung und Ausbreitung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit zum Ziele hat.
- (2.) Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- (3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2a

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Dies gilt auch für Übungsleiterfreibetrag / Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 ESTG.
- (3.) Die Entscheidung über eine Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
- (4.) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5.) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (6.) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur im laufenden Geschäftsjahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8.) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9.) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des württembergischen Landessportbund (WLSB) e.V., dessen Satzung er und seine Mitglieder anerkennen.

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- (1.) aktiven Mitgliedern (Ausübende)
- (2.) passiven Mitgliedern (Unterstützende)
- (3.) Jugendlichen
- (4.) Kindern
- (5.) Ehrenmitgliedern

§ 6 Aufnahme

- (1.) Aufnahmefähig als aktives Mitglied ist jede männliche und weibliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2.) Passives Mitglied kann jede Person werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3.) Angehörige des Vereins im Alter von 14 –18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
- (4.) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Jugendliche und Kinder sollen die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Verweigert der Vereinsvorstand die Aufnahme, so ist er nicht verpflichtet, die Gründe hierfür anzugeben.
Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5.) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen als Mitglied angehören, an.

§ 7 Ehrenmitglieder

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vereinsausschuss auf Grundlage der Ehrungsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Beiträge

- (1.) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge Abteilungen, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2.) Die Beiträge sind in der ersten Hälfte des Kalenderjahres im Voraus zu bezahlen.
- (3.) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4.) Ehrenfunktionäre sind von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (5.) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden. Dies entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 9 Wahl- und Stimmfähigkeit

- (1.) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2.) Sollte ein Mitglied wegen Unabkömmlichkeit der Mitgliederversammlung nicht beiwohnen können, muss es vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden seine Bereitschaft zur Wahl und die entsprechende Wahlannahme schriftlich mitteilen. In diesem Fall kann auch ein nicht anwesendes Mitglied in den Vereinsausschuss gewählt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1.) Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins bzw. der Abteilungen, denen es angehört, teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2.) Alle Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in dieser Satzung, insbesondere hinsichtlich der Zugehörigkeit zu bestimmten Organen, nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (3.) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
- (4.) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern und die Vereinsbeiträge regelmäßig zu entrichten. Es hat außerdem die Satzungen und Richtlinien des Vereins sowie der Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören, zu beachten.
- (5.) Die Mitglieder unterliegen neben den Anordnungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und Vereinsausschusses auch den besonderen Beschlüssen und Bestimmungen der Abteilungen, denen sie angehören.
- (6.) Vorstehende Bestimmungen, mit Ausnahme von Abs. (2), gelten auch für Jugendliche und Kinder entsprechend.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (siehe § 12,1),
 - d) durch Auflösung des Vereins (siehe § 26).
- (2.) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss hört jedes Recht gegenüber dem Verein auf.
- (3.) Der freiwillige Austritt kann nur auf den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vorstand mindestens 1 Monat vor Jahresende schriftlich anzuzeigen.

- (4.) Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu bezahlen.
- (5.) In Ausnahmefällen kann auf die Eintreibung der ausstehenden Beiträge durch Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.

§ 12 **Ausschluss aus dem Verein**

- (1.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsausschuss beschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
Dies liegt vor:
 - a) wenn es seine Beiträge trotz vorheriger Mahnung innerhalb 30 Tagen nicht entrichtet hat,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder die Satzung derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören,
 - c) wenn ein Mitglied durch Äußerungen oder Handlungen in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise die Interessen, das Ansehen oder den Bestand des Vereins oder einer seiner Abteilung gefährdet oder schädigt.
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens
- (2.) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3.) Gegen den Entscheid des Vereinsausschusses über den Ausschluss eines Mitgliedes steht diesem die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu.

C. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 13 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (1.) die Mitgliederversammlung
- (2.) der Vereinsausschuss
- (3.) der Vorstand

§ 13a **Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.
- (3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan sowie auf der Vereinshomepage und durch Aushang im Vereinskasten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
- (4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (5.) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung und Mitgliedsbeiträge ist unzulässig. Die Anträge sind im Protokoll aufzunehmen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

- (1.) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Schriftführers und der Abteilungs- und Übungsleiter,
- (2.) die Kontrolle über die ordnungsgemäße Kassenführung und Verwaltung des Vereins, als auch der einzelnen Abteilungen,
- (3.) die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
- (4.) die Wahl des Vorstandes. Der Vorstand ist zusammen mit den Beisitzern alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen. 1. + 2. Vorsitzender werden jährlich im Wechsel gewählt.
- (5.) die Prüfung sowie Bestätigung der Abteilungswahlen,
- (6.) die Wahl der Kassenprüfer,
- (7.) die Festsetzung der Vereinsbeiträge (§ 8,1)
- (8.) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- (9.) die Änderung der Satzung,
- (10.) die Auflösung des Vereins.

§ 16
Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

- (1.) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2.) Satzungsänderungen (§33 1.Satz 1 BGB) können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden,
- (3.) die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
- (4.) die Änderung des Vereinszwecks (§ 2) regelt sich im § 32/33 des BGB.

§ 17
Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- (1.) wenn sie der Vereinsvorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- (2.) wenn der Vereinsausschuss dies beschließt oder wenigstens ein Viertel der stimmbfähigen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen eine solche schriftlich beantragt.
- (3.) Bei Rücktritt des/der 1. Vorsitzende(n) und des/der Schatzmeisters(in)
- (4.) Die Einberufung hat innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Für Ihre Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 18
Der Vereinsausschuss

- (1.) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 20)
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) den Abteilungs-Kassenwarten
 - d) den Jugendleitern
 - e) und 3 Beisitzern
- (2.) Der Vereinsausschuss ist berechtigt, im Bedarfsfalle Beauftragte für besondere Zwecke als Mitglieder in den Vereinsausschuss zu berufen. Die Berufung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3.) Der Vereinsausschuss ist bei wichtigen Vereinsangelegenheiten einzuberufen. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 19
Wahl des Vereinsausschusses

- (1.) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt oder bestätigt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar oder zu bestätigen. Bei den Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit findet eine 2. Wahl statt.
- (2.) Scheidet ein Vereinsausschuss-Mitglied vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Vorsitzenden auszuhandigen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes steht dem Vereinsausschuss das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig zu ergänzen.

§ 20
Der Vereinsvorstand

- (1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem/der 1. Vorsitzende(n)
 - b) Dem/der 2. Vorsitzende(n)
 - c) Dem/der 3. Vorsitzende(n)
 - d) Dem/der Schatzmeister(in)
 - e) Dem/der Schriftführer(in)
- (2.) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.
- (3.) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (5.) Die Bekanntmachung der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht zwingend erforderlich.
- (6.) Der Vorstand hat die Versammlung des Vereins zu berufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, etwaige Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten, die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen und die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu wahren.
- (7.) Dem Vorstand steht das Recht zur Bildung von Unterausschüssen und Abteilungen des Vereins zu.
- (8.) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über den gesamten Vereinsbetrieb außer bei Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 12). Tiefeinschneidende Beschlüsse in das Vereinsvermögen über 7.500,-- € oder den Bestand einer Sportabteilung betreffend sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, über einen solchen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung nochmals abgestimmt werden.

- (9.) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und legt ihr gegenüber jährlich Rechenschaft ab.
- (10.) Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 21

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1.) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Beziehung. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen in welchen er auch Vorsitz führt.
- (2.) Der Vorsitzende führt die Geschäfte, soweit sie nicht nachstehend einem anderen Mitglied zugewiesen sind. Er ist über die anderen Vorstandsmitgliedern und Abteilungsleitern übertragenen Geschäfte laufend zu unterrichten und zu deren Versammlungen und Veranstaltungen einzuladen.
- (3.) Der Vorsitzende hat den der Hauptversammlung vorzulegenden Jahresbericht zu geben. Die Vereinsausschussmitglieder sind verpflichtet, ihm die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 22

Aufgaben des Schatzmeisters

- (1.) Die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins (einschließlich aller Abteilungen) obliegt dem Schatzmeister. Der Schatzmeister hat für die Einziehung der Mitgliederbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten und die Zahlungen zu leisten. Dies gilt unbeschadet von dem Recht einer selbstständigen Haushaltsführung durch die Abteilungen (siehe § 24a).
- (2.) Weitere Tätigkeiten sind die Erklärungen für Steuer- und Gemeinnützigkeit vorzubereiten, Einnahmen- / Haushaltskontrolle, Versicherungswesen. Beitritte und Austritte von Mitgliedern zu bearbeiten. Diese Mitgliederverwaltung kann auch an andere Mitglieder übertragen werden.

§ 23

Kassenprüfungen

- (1.) Eine Kassenprüfung hat alljährlich vor der Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern stattzufinden.
- (2.) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird adäquat zu § 19 durchgeführt.
- (3.) Die Kassenprüfer sind verpflichtet bei der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung abzugeben.

§ 23 a
Datenschutz

- (1.) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereins-eigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2.) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 24
Aufgaben des Schriftführers

- (1.) Der Schriftführer ist für sämtlichen Schriftverkehr und die Verwaltung des Schriftgutes zuständig. Er kann zu seiner Unterstützung Protokollführer und Schreibkräfte heranziehen.
- (2.) Bei Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind Sitzungsprotokolle zu führen und hierüber bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 24a
Abteilungen

- (1.) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung sind die Abteilungen verwaltungsmäßig und finanziell selbstständig, soweit es sich nicht um Aufgaben der Organe des Vereins handelt.
- (2.) Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, der der Vorstand vorher zustimmen muss. Sie darf den Bestimmungen der Satzung nicht entgegenstehen.
- (3.) Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter, einem Kassier und Schriftführer bestehen.
- (4.) Die jährlich einmal durchzuführende Abteilungsversammlung muss vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
- (5.) Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung sowie Vorlage von Unterlagen verpflichtet. Verträge mit Trainern und Übungsleitern bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (6.) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Abteilungen berechtigt, Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren zu erheben (siehe § 8, 1) sowie Veranstaltungen durchzuführen. Veranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vorher vom Vorstand genehmigt werden.

- (7.) Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur eingehen, soweit ihnen eigene Mittel zur Verfügung stehen. Soweit dies der Fall ist, dürfen sie ohne schriftliche Zustimmung des Vorstands Verbindlichkeiten nur eingehen bis zu einem Höchstbetrag von 3000,00 Euro je Einzelfall. Dauerschuldverhältnisse dürfen nur mit Genehmigung des Vorstands erfolgen.
- (8.) Den Abteilungen fließen sämtliche Einnahmen aus ihren eigenen Veranstaltungen in vollem Umfang zu, soweit es sich nicht um Veranstaltungen des Vereins handelt. Die dadurch entstehende Mehrwert- oder Umsatzsteuer muss die Abteilung selbst tragen.
- (9.) Zu den Abteilungsversammlungen ist mindestens ein Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
- (10.) Bei den Abteilungsversammlungen haben sämtliche ordentliche Vereinsmitglieder Stimmrecht, soweit sie in der Abteilung aktiv Sport betreiben oder ihr durch besondere Umstände verbunden sind oder ihr sonst nahe stehen. Zweifelsfälle entscheidet der Abteilungsleiter.
- (11.) Die Neugründung von Abteilungen und neuen Sparten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (12.) Über die Auflösung einer Abteilung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
- (13.) Die von den Abteilungen geschaffenen Anlagen und Einrichtungen, sowie alle sachlichen Sportmittel und das gesamte Vermögen sind Eigentum des Vereins.

D. Sonderbestimmungen

§ 25

Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 25a

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

E. Auflösung des Vereins / Ausscheiden einer Abteilung

§ 26

- (1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2.) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3.) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
- (4.) Zur Abwicklung der Auflösung wird der Vorstand als Liquidator bestimmt.
- (5.) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Mergentheim. Diese hat es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit dem gleichen Zweck im Stadtteil Althausen - Neunkirchen gegründet wird um es diesem zu übergeben. Erfolgt eine solche Neugründung nicht innerhalb von 5 Jahren, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bad Mergentheim zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Althausen – Neunkirchen zu verwenden.
- (6.) Scheidet eine Abteilung aus dem Verein aus, so verliert sie jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf die dem Verein eingeräumten Rechte. Das Vermögen dieser Abteilung, das aus Beiträgen, Sonderbeiträgen, Veranstaltungen, Schenkungen und dgl. erworben wurde, ist Vermögen des Verein.

§ 27

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.10.2010 geändert und neugefasst und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Mergentheim, den 01.10.2010

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer